

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit

Nr. 1 / 2022

Gebührentarif 2022

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) für die Tätigkeiten nach § 6c Abs. 1 GESG

Auf Grundlage des § 6d sowie § 17d des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1. (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit nach § 6c Abs. 1 sowie § 17d GESG, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die jeweilige Kontroll- bzw. Analysegebühr gemäß der Anlage ist auf Basis des zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifes zu entrichten.
- § 2. (1) Für weiterführende Untersuchungen und Kontrollen, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird. Dies ist dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben.
- (2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des § 6c Abs. 1 Z 1 – 4 GESG notwendig, die nicht im Gebührentarif 2022 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei fruchtlosem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Verbrauchergesundheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

(5) Die Kosten der Probeneinsendung sowie der Probenzustellung (Zustellgebühren) und –verwaltung gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 3. Der Gebührentarif tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Anlage

	Gebühr in €
Allgemeine Gebühren	
Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	52,10
Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	97,20
Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung und Kontrolle	156,30
Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener halber Stunde	39,10
Amtsbestätigung je Stück	156,50
Duplikat	53,90
Mahngebühr	42,30
Kopierkosten je Seite	0,50
Gebühren für die amtlichen Einfuhrkontrollen gem. § 6c Abs. 1 Z 1 GESG	
Gebühr für amtliche Importkontrollen; je angefangener halben Stunde	52,10
Zusätzliche Bereitstellungsgebühr gem. § 30 Abs. 2 Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung, BGBl. Nr. II 415/2019 idgF	52,10
Gebühren für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung gem. § 6c Abs. 1 Z 2 GESG	
Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung	312,60
Gebühr für Kontrolltätigkeiten vor Ort; je angefangener halben Stunde	52,10
Gebühren für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung gem. § 6c Abs. 1 Z 3 GESG	
Verwaltungsabgabe für die Ausstellung der amtlichen Bescheinigung	104,20
Aufschlag, je Produkt	2,20
Beglaubigung, je Ausfertigung	26,10
Gebühren für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten gem. § 6c Abs. 1 Z 4 GESG	
Gebühr für Kontrolltätigkeiten mittels Internetkontrolle; je angefangener halben Stunde	52,10
Mystery Shopping Pauschale	208,40
Gebühren für die Analytik und Probenverwaltung	
LMS Auftragsanlage	35,80
Probenadministration	15,90
Homogenisierung; nach Aufwand, jedoch mindestens	28,50
Homogenisierung speziell	74,40
FM,DM,Tee,Gew.-Quechers	49,10
Captan und Folpet	65,90
GC-MS-Methode/QuEChers	170,10
LC-MS/MS-Methode	168,10
Aufarbeitung QuPPE aufwendig	58,00
QuPPE ESI -	142,20
Logistikkosten für Importkontrolle	49,70

Aufarbeitung Quechers	30,70
2ChlorEtOH (Ethylenoxid)	75,20
LC-MS/MS Glyphosat	275,70
Aufarbeitung NCI	29,60
Aufarbeitung QuPpe	21,90
Aufarbeitung QuPpe aufwendig	58,00
QuPpe ESI -	142,20
Bromid GC-ECD	62,80
alkalische Hydrolyse	121,90
Einzelparameter GC-MS/MS	75,20
Einzelparameter LC-MS/MS	73,40
Dithiocarbamate als CS ₂	93,70
Aufarbeitung Quech-EMR	66,60
FM,DM,Tee,Gew.-Quechers	49,10
GC-MS/MS LLE Gewürze	218,60
LC-MS/MS Tee, Gewürze	168,20
GC-MS/MS LLE	218,60
Probenaufarbeitung FATch	49,10
GC-MS/MS FATCHERS Öl	170,10
LC-MS/MS FATCHERS	168,20
Beschreibung von Lebensmitteln	47,10
Aflatoxine: Nasschemische Extraktion und Clean Up über Immunoaffinitätssäule; je Teilprobe, jedoch mindestens	310,00
Probenvorbereitung mit hohem Aufwand	74,40
Pyrolyse	13,20
Identifizierung von Polymeren, FTIR ATR Spektrometrie	54,60
Beschreibung von Gebrauchsgegenständen	55,50
Beiliegende Fotos	8,30
Quantitative photometrische Bestimmung des freien Formaldehyds bei Gebrauchsgegenständen, gemäß ÖNORM CEN/TS 13130-23 mit Pentan-2,4-Dion	99,00
Umrechnung nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 unter Anwendung eines Verhältnisses Oberfläche zu Volumen von 6 dm ² /kg	6,60
Herstellung von Migraten gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011	102,80
Oberflächenbestimmung	45,60
Ochratoxin A: Nasschemische Extraktion und Clean Up über Immunoaffinitätssäule. Bestimmung mittels HPLC/FLD	166,90
Bestimmung der freien und gesamten schwefeligen Säure, titrimetrisch	77,10
Nachweis von Salmonellen; je Teilprobe, jedoch mindestens	54,60
RA-LM--14: Gammaskpektrometrische Untersuchung kurz von Lebensmitteln oder Wischtests	48,40
RA-GAM--11: Gammaskpektrometrische Untersuchung kurz mit einfacher, kurzer Probenvorbereitung	79,20
Bestimmung von Blausäure/HCN	156,60

Der Direktor des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit

Dr. Anton Reinl